

## Tagesordnungspunkt 8

### Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat stellt den Antrag, nachstehende Personen mit Wirkung zum Ablauf der 92. ordentlichen Hauptversammlung und gemäß der Satzung der EVN AG auf die längste nach dem Aktiengesetz zulässige Zeit – somit bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu beschließen hat – in den Aufsichtsrat der EVN AG zu wählen:

1. Mag. Bettina GLATZ-KREMSNER
2. Dr. Norbert GRIESMAYR
3. Mag. Willi STIOWICEK
4. Mag. Philipp GRUBER
5. Dipl.-Ing. Angela STRANSKY
6. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich ZIBUSCHKA
7. Dipl.-Ing. Maria PATEK, MBA
8. Dr. Gustav DRESSLER
9. Mag. Georg BARTMANN
10. Dipl.-Ing. Peter WEINELT

Für die Wahlen in den Aufsichtsrat sind nachstehende Erläuterungen zu beachten:

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der EVN AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern und fünf entsandten Arbeitnehmervertretern, somit insgesamt fünfzehn Mitgliedern zusammen.

Aufgrund des Auslaufens der Funktionsperiode des Aufsichtsrats mit Wirksamkeit zum Ablauf dieser 92. Hauptversammlung sind zehn neue Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen, damit sich der Aufsichtsrat wiederum aus derselben Zahl von gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Gesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat daher das Mindestanteilsgebot zu erfüllen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG gegen die Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass der Mindestanteil von 30 % an Frauen und Männern von den Kapital- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist.

Es müssen daher zumindest fünf Sitze im Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils von Frauen und Männern besetzt sein. Derzeit gehören den Kapitalvertretern drei Frauen und den Arbeitnehmervertretern zwei Frauen an. Um das Mindestanteilsgebot wieder zu erfüllen, müssen daher wieder drei Frauen von der Hauptversammlung gewählt werden.

Jede der zur Wahl vorgeschlagenen Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten, sie zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und keine Bestellungshindernisse bestehen.

Der vom Aufsichtsrat eingesetzte Nominierungsausschuss hat diese Vorschläge vorbereitet und dabei im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.